

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

01. Oktober 2024

Seite 1 von 2

Über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen 532-26.14.00-
00001-2024-0006719
bei Antwort bitte angeben

An die
Ausländerbehörden

nachrichtlich an die/den
Zentrale Ausländerbehörden
Städte- und Gemeindebund NRW
Städtetag NRW
Landkreistag NRW

Telefax 0211 837-2200
@mkjfgfi.nrw.de

Versand nur per E-Mail

Wiedereinreisen von Geflüchteten aus der Ukraine

Erlass vom 26.08.2022, 26.12.02-000015

Geflüchtete aus der Ukraine wurden zunächst bis 01.05.2022 in EASY und werden seit dem 02.05.2022 in FREE erfasst und auf die Bundesländer verteilt. Ggf. erfolgt nach einer Zwischenunterbringung im Landessystem eine Zuweisung in eine Kommune gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG NRW. In ausländerrechtlichen Fragen ist für die Person die örtliche Ausländerbehörde (ABH) zuständig. Erteilt diese einen Aufenthaltstitel, erlischt gemäß § 24 Abs. 4 Satz 5 AufenthG eine vorhergehende Zuweisung und die Person ist gemäß § 12 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtet, in NRW, nicht aber in einer bestimmten Kommune zu wohnen.

Mit dem oben genannten Erlass werden bisweilen nur Ersteinreisen von Geflüchtete erfasst, daher ist unter Bezugnahme auf den oben genannten Erlass eine Konkretisierung hinsichtlich Wiedereinreisen erforderlich.

Da vermehrt Geflüchtete aus der Ukraine wiedereinreisen, verweisen viele Kommunen die wiedereingereisten Geflüchteten aus der Ukraine systematisch zur Aufnahme an die LEA.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Sofern eine Person mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG wiedereinreist, ist jedoch auf eine Einzelfallprüfung abzustellen. Bei einem beabsichtigten längerfristigen Aufenthalt wäre zunächst zu prüfen, ob ggf. ein früherer Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 bzw. Nr. 7 AufenthG weiterhin Bestand hat.

Die dazu notwendigen Informationen liegen in der LEA regelmäßig nicht vor. Sie sind in der Ausländerbehörde, die für die Person bei dem früheren Aufenthalt zuständig war, bekannt und bedürfen in der ABH einer ausländerrechtlichen Bewertung.

Ferner ist gemäß § 14 Abs. 1 ZustAVO grundsätzlich für diese Prüfung die Ausländerbehörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Sollte die Person nicht ins Ausland ausgereist sein, sondern sich lediglich für einige Zeit im Ausland aufgehalten haben, also ihren Lebensmittelpunkt nicht ins Ausland verlagert haben, bleibt hier die Zuständigkeit gar bei der bisherigen ABH bestehen (vgl. § 14 Abs. 2 ZustAVO).

Daher ist in den Fallkonstellationen, in denen eine schutzsuchende Person - bereits über EASY (bis 01.05.2022) oder FREE (ab 02.05.2022) nach Nordrhein-Westfalen verteilt wurde, eine eigene Unterkunft bewohnt oder in einer Sammelunterkunft untergebracht ist oder bereits leistungspflichtig erfasst ist, eine Weiterleitung an die LEA nicht möglich. Dies schließt ebenfalls vor dem 02.05.2022 angelegte und noch nach zu personalisierende Datensätze ein.

Weiterhin ist eine Weiterleitung auch nicht möglich, wenn der schutzsuchenden Personen bereits eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt worden ist.

Zudem möchte ich auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine nach den Regelungen des AufenthG erfolgt und hierfür grundsätzlich die Kommunen zuständig sind. Die Aufgabe der LEA besteht lediglich in der Unterstützung bei der Registrierung. Die wiedereingereisten Geflüchteten aus der Ukraine sind jedoch bereits registriert. Ferner ist durch die vormals erfolgte Zuweisung auch eine faire Verteilung sichergestellt, da aus allen Kommunen Aus- und Wiedereinreisen erfolgen dürften.

Im Auftrag

Gez. 